

Dein Leben. Deine Energie.



# Merkblatt KfW 440

## SENEC.Wallbox pro

Gültig für:	SENEC.Wallbox, SENECE.Wallbox pro
Gültig in:	Deutschland
Dokumentenversion:	1.0
Veröffentlichungsdatum:	13.11.2020
Dokumentnummer:	TD130-026.10

**SENEC**

Ein Unternehmen der EnBW

## Informationen zur Förderung KfW 440

**Der Kauf und die Installation einer SENEK.Wallbox (pro) (ABL eMH1) können über das Programm "KfW 440" mit 900 Euro bezuschusst werden.**

Es handelt sich hierbei um ein neues Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“, welches von der Bundesregierung aufgelegt wurde und über die KfW unter der Programmnummer „KfW 440“ abgewickelt wird.

### HINWEIS

#### Bitte beachten Sie die Förderbedingungen

Bitte beachten Sie die auf den Internetseiten der KfW veröffentlichten, ausführlichen Förderbedingungen.

Für die Richtigkeit und Aktualität dieses Merkblatts kann SENEK keine Haftung übernehmen. Maßgeblich sind die Förderbedingungen der KfW in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

## Beantragung der Förderung

Die Anträge können online auf der Website der KfW eingereicht werden. Die Förderung muss zwingend vor der Umsetzung des Vorhabens beantragt werden.

1

#### Beratung und Prüfung der Förderbedingungen

Zunächst kann eine unverbindliche Beratung zum Vorhaben durch einen SENEK Fachpartner erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Förderbedingungen der KfW 440 sorgfältig geprüft werden.

2

#### Beantragung der Förderung

Bevor Kauf und Installation der SENEK.Wallbox (pro) beauftragt werden, muss der Endkunde einen Förderantrag im KfW-Zuschussportal stellen.

3

#### Bestellung, Kauf und Installation der Wallbox

Nach Erhalt der Antragsbestätigung und erfolgreichem Identitätsnachweis im KfW-Zuschussportal darf der SENEK Fachpartner dem Endkunden den Auftrag bestätigen. Somit bestellt der Kunde die Wallbox und beauftragt die Installation.

4

#### Bestätigung der Durchführung

Nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme der neuen SENEK.Wallbox (pro) muss im KfW-Zuschussportal die erfolgreiche Inbetriebnahme bestätigt werden. Die hierzu notwendigen Bestätigungen stellt der SENEK Fachpartner aus.

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die KfW.

**Auskunfts- und Sorgfaltspflicht**

Relevante Dokumente (z.B. Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsnachweise, Anmeldung beim Netzbetreiber) müssen durch den Endkunden für zehn Jahre aufbewahrt werden.

## Förderbedingungen

Damit eine Wallbox gefördert werden kann, müssen zahlreiche Punkte aus den Förderbedingungen beachtet werden. Diese müssen vor Beantragung der Förderung gründlich geprüft werden. Es liegt in der Verantwortung des Endkunden, dass alle Förderbedingungen erfüllt werden.

Verbindlich und vollständig sind ausschließlich die ausführlichen Förderbedingungen, welche auf den Internetseiten der KfW abrufbar sind:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-440/?utm\\_source=newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=FP\\_KfW\\_Wallboxen\\_Best%C3%A4tigung\\_F%C3%B6rderung](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-440/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=FP_KfW_Wallboxen_Best%C3%A4tigung_F%C3%B6rderung)

### Die wichtigsten Punkte aus den Förderbedingungen:

- **Die Förderung beträgt 900 Euro je Ladepunkt und damit je SENEK.Wallbox (pro). Die Förderung mehrerer Wallboxen in einem Haushalt ist möglich.**
- **Die Förderung muss vor Kauf und Installation beantragt werden.** Eine Beratung vor dem Kauf ist erlaubt.
- Die Wallbox muss **an einem Stellplatz einer bestehenden Wohnung oder eines Wohnhauses in Deutschland installiert werden, welcher ausschließlich privat genutzt** wird (keine Nutzung als Ferienhaus, Boardinghaus, o.Ä.).
- Antragsteller, die neu bauen, können die Förderung erst nach Einzug beantragen. Erst dann gilt das Haus als "bestehend".
- Mieter benötigen die Zustimmung ihres Vermieters. Eigentümergemeinschaften benötigen die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.
- Mit der Wallbox dürfen **nur selbst genutzte Fahrzeuge** geladen werden, das umfasst auch selbst genutzte Dienstfahrzeuge.
- Die **Gesamtkosten müssen mehr als 900 Euro je Ladepunkt betragen.** Neben den reinen Anschaffungskosten sind auch die Kosten für Installation, Erdarbeiten und notwendige Modernisierungsarbeiten an Hausinstallation, Netzanschluss und Kommunikationstechnik förderfähig.
- **Die Wallbox darf maximal 11 kW Ladeleistung erlauben.** Das ist bei der SENEK.Wallbox pro ab Werk der Fall und wird vom Fachpartner nach der Inbetriebnahme schriftlich bestätigt. Für die Bestätigung stellt SENEK einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.
- **Der Strom für den Ladevorgang muss zu 100% aus erneuerbaren Energien erzeugt sein.** Das kann durch die Eigenerzeugung von Solarstrom in Verbindung mit einem entsprechenden Reststromvertrag, wie z.B. der SENEK.Cloud, gewährleistet werden.
- Die Installation und Inbetriebnahme der Wallbox muss durch einen **eingetragenen Elektrofachbetrieb**

(Installationsunternehmen nach §13 NAV - Niederspannungsanschlussverordnung) durchgeführt werden. Die Installation muss innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Förderbestätigung abgeschlossen und gegenüber dem Kunden bestätigt sein.

- Eine **Kombination der Förderung** mit anderen öffentlichen Programmen zur Förderung von Ladeinfrastruktur (z.B. der Länder) **muss im Einzelfall geprüft werden und ist in der Regel nicht möglich**. Eine zeitgleiche Förderung anderer Vorhaben ist möglich, sofern die hierfür genutzten Förderprogramme Ladeinfrastruktur ausschließen.
- Eine **Kombination mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz** (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) **ist nicht möglich**, auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.
- Hersteller und Modellbezeichnung der Wallbox, Arbeitsleistung sowie die Adresse des Wohngebäudes müssen in der Rechnung ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag darf nicht bar beglichen werden.
- Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme **mindestens ein Jahr zweckentsprechend zu nutzen**. Bei Veräußerung der Ladestation binnen eines Jahres kann die KfW die Förderung zurückfordern.
- Alle **relevanten Dokumente** (z.B. Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsnachweise, Schriftverkehr mit dem Netzbetreiber, etc.) müssen durch den Endkunden für **zehn Jahre aufbewahrt** werden.

## Checkliste

Die folgenden Punkte dienen der Prüfung der wichtigsten Förderbedingungen. Werden nicht alle Punkte erfüllt, ist eine Förderung nicht möglich oder kann durch die KfW rückwirkend zurückgefordert werden.

### Vor Beantragung der Förderung

- Es handelt sich um einen Stellplatz eines privat genutzten Wohngebäudes oder einer privat genutzten Wohnung in Deutschland (kein Boardinghaus, Ferienhaus o.Ä.).
- Das Gebäude bzw. die Wohnung wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewohnt.
- Die Ladestation soll ausschließlich für selbstgenutzte Fahrzeuge (inkl. Dienstwagen) genutzt werden.
- Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen mehr als 900 Euro.
- Eine Leistungsbegrenzung der Wallbox auf 11kW wird durch den Endkunden akzeptiert.
- Eine Genehmigung des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft liegt vor.
- Der Strom für den Ladevorgang wird zu 100% aus erneuerbaren Energien bezogen, z.B. durch Eigenerzeugung oder einen geeigneten (Rest-)Stromvertrag („Ökostrom“).
- Die Installation und Inbetriebnahme der Wallbox erfolgt durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb (§13 NAV).
- Kauf und Installation der Wallbox werden durch kein anderes öffentliches Programm (auch nicht der Länder) gefördert oder eine solche Parallelförderung wurde sorgfältig geprüft.
- Der Endkunde hat die ausführlichen Förderbedingungen der KfW gründlich geprüft.

### Installation und Inbetriebnahme

- Der Förderantrag wurde vor Kauf und Beauftragung bei der KfW eingereicht.
- Die Wallbox wurde gemäß den gültigen Normen und Standards installiert und geprüft.
- Die Leistungsbegrenzung der Wallbox auf 11kW wurde geprüft und wird elektrisch durch geeignete Leitungsschutzschalter sichergestellt.
- Die Ladestation wurde gemäß den gültigen TAB beim lokalen Netzbetreiber angemeldet oder genehmigt.

## Nach der Inbetriebnahme

- Dem Endkunden wurde eine Bestätigung über die Inbetriebnahme und Wirkleistungsbegrenzung auf 11kW ausgestellt. Auf mein-senec.de wird dem Installateur hierfür eine Vorlage bereitgestellt.
- Die Rechnung wurde in deutscher Sprache ausgestellt und weist neben den gesetzlich geforderten Inhalten (§14 Umsatzsteuergesetz) auch folgende Punkte aus:
  - Hersteller und Modell der Wallbox
  - Arbeitsleistung
  - Adresse des Investitionsobjekts
- Der Rechnungsbetrag wurde unbar beglichen.
- Der Endkunde wurde darauf hingewiesen, dass die Wallbox mindestens ein Jahr gemäß den Förderbedingungen der KfW verwendet werden muss.
- Der Endkunde wurde darauf hingewiesen, dass relevante Dokumente (z.B. Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsnachweise, Schriftverkehr mit dem Netzbetreiber, etc.) für zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.

## Ansprechpartner

Bei spezifischen Fragen zum Förderprogramm, etwa zur Kombinierbarkeit mit einer anderen Förderung, können Sie sich direkt an die KfW unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539 9005 von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 wenden.

Rückfragen zur SENEK.Wallbox (pro) beantwortet der Service von SENEK wie gewohnt gerne unter der Hotline 0341 870 570 von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr.